

I. Allgemeines

Öffentliche Kanalisation	<p>§ 1</p> <p>Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung der Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Anlagen. Das Kanalisationsnetz wird je nach Bedürfnis auf Grund des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ausgebaut.</p>
Ausbau des Kanalisationsnetzes	<p>§ 2</p> <p>¹ In der Bauetappe "A" zugeteilten Gebieten erstellt die Gemeinde die notwendigen Hauptleitungen gemäss § 16 des Baureglementes, wenn die dafür erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sind.</p> <p>² Für Kanalisationsleitungen ausserhalb der Etappe A ist § 17 des Baureglementes anzuwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, Abwasser von öffentlichen Areal in Quartier-Kanalisationen und Privat-Kanalisationen zu leiten, wenn sie an deren Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag leistet. Die Einwohnergemeinde tritt in jedem Fall als Bauherrin auf.</p> <p>³ Für Kanalisationen, die nach GKP grösser dimensioniert werden müssen, als dies für das zu erschliessende Grundstück notwendig wäre, übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.</p> <p>⁴ Ausnahmsweise können Anschlüsse an andere als die im GKP vorgesehenen Leitungen bewilligt werden, wenn die Erstellung der definitiven Leitungen auf finanziellen oder anderen Gründen noch nicht möglich ist.</p>
Anschlusspflicht	<p>§ 3</p> <p>¹ Alle Eigentümer von überbauten Grundstücken, die im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen, sind verpflichtet, ihre Liegenschaften an diese anzuschliessen. Bestehende Senklöcher und Bachanschlüsse von überbauten Liegenschaften sind aufzuheben.</p> <p>² Wasser von Quellen und Drainagen sowie unverschmutztes Brunnen- und Kühlwasser darf in der Regel nicht angeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.</p>
Ausnahmen	<p>§ 4</p> <p>Eine Anschlusspflicht besteht nicht:</p> <p>a) wenn der Anschluss bei Gebäuden technisch unmöglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist und wenn eine zweckmässige Abwasserleitung möglich ist, die den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen.</p> <p>b) bei landwirtschaftlichen Betrieben, wenn sämtliche Abwässer in abflusslosen Gruben gefasst und als Jauche verwendet werden. Überläufe dieser Gruben sind nicht gestattet.</p>

Bauten ausserhalb des Kanalisationsrayons	<p>§ 5</p> <p>Neubauten und wesentliche Umbauten, deren Abwasser nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind nicht zu bewilligen. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde, sofern die Zustimmung des Regierungsrat vorliegt, Ausnahmen gestatten.</p>
Lage der Leitung	<p>§ 6</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen kommen in der Regel in bestehende oder zukünftige öffentliche Strassen gemäss Bauungsplan zu liegen.</p> <p>² Erfordert die Anlage einer öffentlichen Leitung die Inanspruchnahme von Privateigentum, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die Leitungen nebst den Einsteigschächten zu dulden, die Vornahme von Reparaturen und Reinigungsarbeiten zu gestatten, soweit der Betrieb nicht ein unerträgliches Servitut bedeutet. Alle durch den Bau und Betrieb verursachten Schäden gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
Unterhalt und Reinigung	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Instandstellung und Reinigung sämtlicher öffentlicher Kanäle und Schächte ist Sache der Gemeinde. Private Leitungen müssen durch den Eigentümer unterhalten und gereinigt werden.</p> <p>² Kommt ein Eigentümer dieser Unterhalts- und Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde nach unbenütztem Ablauf einer Mahnfrist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen lassen, wobei die Bestimmungen des Exekutionsgesetzes Anwendung finden.</p> <p>³ Entsteht bei mangelhafter Reinigung privater Kanäle Schaden an öffentlichen Leitungen, so hat die Gemeinde das Recht, die Behebung derselben auf Kosten des Privateigentümers vornehmen zu lassen und Schadenersatz zu verlangen.</p>
Schädliche wasser	<p>§ 8</p> <p>¹ In die Kanalisation dürfen nicht eingeleitet werden: Abwasser, welche für Ab- die Kanäle schädlich sind oder deren Einleitung andere Nachteile und Belästigungen zur Folge haben könnte.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Säuren, alkalisch wirkende Stoffe, Benzin, jegliche Öle, explosionsfähige Stoffe enthaltende Flüssigkeiten, heisses Wasser über 50°C, Gase und Dämpfe jeglicher Art, Abwasser mit lästigen Ausdünstungen oder infektiösen oder giftigen Eigenschaften, alle festen Stoffe wie Küchenabfälle usw.</p> <p>² Der Anschluss gewerblicher Anlagen und von Privatgaragen, deren Abwasser Sand, Fett, Seife und sonstige Sink-, Schwimm- und Klebstoffe oder Spuren von explosionsgefährlichen Stoffen mitführen, kann gestattet werden, wenn vorschriftsgemäss ein Fett- oder Sandfang bez. Mineralöl-abschneider oder auch beides angebracht wird.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Einteilung schädlicher Abwasser in die öffentliche Kanalisation gestatten, wenn sie nach Vorschrift des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft genügend vorgeklärt sind.</p>

⁴ Für alle Beschädigungen der öffentlichen Kanäle, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind, haftet der betreffende Grundeigentümer.

Hauskläranlagen

§ 9

¹ Abwasser, die in die Gemeindekanalisation fließen und von der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ohne Vorbehandlung übernommen werden können, sind ohne Erstellung einer Kleinkläranlage einzuleiten. Bestehende Hauskläranlagen sind nach Inbetriebnahme der ARA auf Kosten des Hauseigentümers ausser Betrieb zu setzen.

² Für Abwasser, die von der ARA nur nach einer Vorbehandlung übernommen werden können, gelten die besonderen kantonalen Vorschriften.

³ Abwasser, die aus technischen oder topographischen Gründen der ARA nicht zugeführt werden können, sind nach den Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft vorzuklären.

II. Kostenbeiträge der Grundbesitzer

Kostenbeiträge

§ 10

¹ Die Grundeigentümer haben folgende einmalige Beiträge zu leisten:

- a) für Neubauten 1,2% der vollen Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung plus Zusatzversicherung) als Anschlussgebühr und Klärbeiträge für die ARA;
- b) für bestehende Gebäude 0,6% der vollen Versicherungssumme als Klärbeitrag für die ARA;
- c) für jede Höherschatzung angeschlossener Gebäude wegen baulicher Veränderungen 0,6% des Mehrwertes inkl. Zusatzversicherung.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat je nach dem Abwasseranfall die Gebühr herabsetzen oder bis auf das Dreifache erhöhen.

³ Für die Ableitung von Wasser aus nicht überbauten Grundstücken in das öffentliche Leitungsnetz sind je nach Wasseranfall 10 bis 50 Rp. Pro Quadratmeter der entwässerten Fläche zu bezahlen.

Ersatzabgabe	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Eigentümer von Neubauten, welche berechtigt sind, die Abwasser direkt oder indirekt ohne Vorklärung in die öffentliche Kanalisation zu leiten, haben folgende Beiträge zu bezahlen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Für ein Einfamilienhaus</td> <td>Fr. 600.—</td> </tr> <tr> <td>Für jede weitere Wohnung</td> <td>Fr. 300.—</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für Gewerbeobjekte und kleinindustrielle mit Wohnungen</td> <td>Fr. 500.—</td> </tr> <tr> <td>Industriebauten und Gewerbe:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Grundtaxe</td> <td>Fr. 500.—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">plus für jeden Kubikmeter umgebauten Raumes bis 2000 m³</td> <td>Fr. 1.—/m³</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 2000 m³</td> <td>Fr. —.50/m³</td> </tr> </table> <p>² Sofern eine nach Vorschrift erstellte Kläranlage aufgehoben wird, sind kein Beiträge nach Abs. 1 zu bezahlen. In allen anderen Fällen ist der volle Betrag zu errichten.</p>	Für ein Einfamilienhaus	Fr. 600.—	Für jede weitere Wohnung	Fr. 300.—	Zuschlag für Gewerbeobjekte und kleinindustrielle mit Wohnungen	Fr. 500.—	Industriebauten und Gewerbe:		Grundtaxe	Fr. 500.—	plus für jeden Kubikmeter umgebauten Raumes bis 2000 m ³	Fr. 1.—/m ³	über 2000 m ³	Fr. —.50/m ³
Für ein Einfamilienhaus	Fr. 600.—														
Für jede weitere Wohnung	Fr. 300.—														
Zuschlag für Gewerbeobjekte und kleinindustrielle mit Wohnungen	Fr. 500.—														
Industriebauten und Gewerbe:															
Grundtaxe	Fr. 500.—														
plus für jeden Kubikmeter umgebauten Raumes bis 2000 m ³	Fr. 1.—/m ³														
über 2000 m ³	Fr. —.50/m ³														
Abwassergebühr	<p>§ 12</p> <p>Die Gemeinde behält sich vor, den einmaligen Klärbeitrag gemäss § 10 Ziff. 1 zu erhöhen oder eine jährliche Unterhalts- oder Klärg Gebühr zu erheben, wenn die in der genannten Bestimmung festgelegten Beiträge nicht mehr kosten- deckend sind.</p>														
Zahlungspflicht	<p>§ 13</p> <p>Die Kostenbeiträge schulden alle Grundeigentümer, die am 1. Januar 1969 an die Hauptleitung des GKP oder an den Sammelstrang der ARA angeschlossen sind.</p> <p>Alle übrigen Grundbesitzer werden im Zeitpunkt des vollzogenen Anschlusses zahlungspflichtig. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Einkaufsgebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.</p>														
Zahlungsfrist und Rechtsmittel	<p>§ 14</p> <p>Die Einsprachefrist gegen die Kostenbeiträge und Ersatzabgaben beträgt 30 Tage von der Zahlungsaufforderung an gerechnet. Die Fälligkeit der Leistungen tritt innert 90 Tagen nach Ablauf der unbenützten Einsprachefrist ein. Danach wird ein Verzugszins von 5% berechnet. Ausgenommen ist die Regelung für bestehende Bauten gemäss § 27.</p> <p>Bei Streitigkeiten über Beiträge und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde erhoben werden.</p>														
Pfandrecht	<p>§ 15</p> <p>Für die Zahlung fälligen Beiträge besteht ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandrechtes im Sinne von §§ 284 und 285 des Einführungsgesetzes zum ZGB.</p>														

III. Genehmigungsverfahren und Aufsicht

Aufsicht	<p>§ 16</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Gemeindekanalisation und Plannachführung unter steht der Baukommission. Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission an den Gemeinderat, welcher erstinstanzlich über allfällige Neuanschlüsse zu beschliessen hat.</p> <p>² Über allfällige Erweiterungen des bestehenden Kanalisationsnetzes hat, sofern die Kompetenz des Gemeinderats dadurch überschritten wird, die Gemeindeversammlung von Fall zu Fall zu entscheiden und zu beschliessen.</p>
Aufgaben der Baukommission	<p>§ 17</p> <p>¹ Die Baukommission prüft die Erstellung neuer Leitungen zur Erweiterung des Kanalisationsnetzes und holt dazu die erforderlichen Projekte und Kostenberechnungen ein.</p> <p>² Sie inspiziert nach Bedarf die Hauptkanäle, Schächte und Privatanschlüsse unter Mithilfe des Gemeindearbeiters.</p> <p>³ Sie überwacht die Ausführung neuer Anschlüsse.</p>
Pläne	<p>§ 18</p> <p>¹ Für jede Neuerstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage ist der Baukommission ein Bewilligungsgesuch unter Beilage folgender Pläne einzureichen:</p> <p>a) Ein genauer Situationsplan im Massstabe des Grundbuchplanes. Hierhin sind sämtliche Leitungen mit Angaben der Lichtweiten, Gefälle und Tiefen einzutragen. Die Lage der öffentlichen Leitungen und der neuen Anschlussleitungen soll genau ersichtlich sein;</p> <p>b) ein Längenprofil im Massstab 1:1000:100 oder 1:500:50 mit Einzeichnungen des Geländeschnittes der Kanalisation und deren Anschlüsse.</p> <p>² Sämtliche Pläne sind in dreifacher Ausfertigung auf Format A4 (210x297mm) auf dauerhaftem Papier einzuzeichnen.</p> <p>³ Vor Genehmigung des Gesuches darf mit der Arbeit nicht begonnen werden.</p> <p>⁴ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Baukommission noch weitere Pläne und Angaben verlangen, wo es die Umstände erlauben, kann sie auf die Einreichung von Plänen verzichten. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist ausserdem noch Aufschluss über Menge und Zusammensetzung des Abwassers (chemische Analyse) zu geben.</p>
Bewilligung	<p>§ 19</p> <p>¹ Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch den Gemeinderat nach erfolgter Prüfung durch die Baukommission. Der Grundeigentümer erhält ein Exemplar der eingereichten Pläne mit Genehmigungsvermerk zurück.</p>

² Die fertige Leitung darf erst eingedeckt werden, wenn die Baukommission ihre Zustimmung erteilt hat. Der Bauherr hat von sich aus dem Baupräsidenten mitzuteilen, wenn die Leitungskontrolle möglich ist.

³ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur im Einverständnis der Baukommission und des Gemeinderates gestattet. Diese selbst sind berechtigt, zweckmässige Abänderungen an den eingereichten Plänen vorzunehmen.

IV. Technische Vorschriften

Anschlüsse	<p>§ 20</p> <p>In der Regel ist jedes Grundstück selbständig zu entwässern. Für besondere Fälle ist die Benützung einer schon bestehenden Anschlussleitung Dritter gestattet, doch muss auch in diesem Falle die Bewilligung eingeholt werden und die Anschlussgebühr bezahlt werden.</p>
Dimension und Ausführung der Leitung	<p>§ 21</p> <p>Sämtliche Leitungen sind möglichst kurz und geradlinig zu führen. Sie sind frostsicher zu verlegen und müssen im Freien mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegen. Die Rohrweite der Anschlussleitung soll mindestens 15 cm betragen. Das Gefälle soll möglichst nicht unter 2 % sein und gleichmässig auf die ganze Länge verteilt sein. Für Richtungsänderungen sind Schächte zu verwenden. Für kleinere Privat Leitungen kann die Baukommission die Verwendung von Bogenstücken gestatten. Anschlüsse an den Hauptstrang haben womöglich im oberen Drittel der Hauptleitung zu erfolgen. Hauptleitungen dürfen keine Schlammstöcke und Siphons aufweisen und bei Kaliberwechsel sind entsprechende Übergangsstücke zu verwenden.</p>
Private Entwässerungsanlage	<p>§ 22</p> <p>¹ Für die privaten Leitungen sind Steinzeug- und Betonröhren zugelassen. Bei der Auswahl des Materials sind die Bodenbeschaffenheit und die Art des Abwassers zu berücksichtigen.</p> <p>² Zur Aufnahme von Oberflächenwasser in Höfen sind Sammler mit gelochten Deckeln, Tauchbogen und Schlammstoc einzubauen. Lichtweite im Minimum 50 cm.</p> <p>³ Die Entwässerung im Innern von Gebäuden hat durch siphonierte Schächte mit luftdicht verschliessbarer Spülöffnung zu erfolgen.</p> <p>⁴ Abwasser aus Räumen, in deren Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten anfallen oder gelagert werden, dürfen nur bei Verwendung von Benzinabschneidern in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p>⁵ Für Einläufe aus Metzgereien, Grossküchen und Wäschereien sind die besonderen Bestimmungen und Richtlinien des VSA (Verband schweizerischer Abwasserfachleute) massgebend.</p>

Reinigung der Sammler § 23
Hofsammler, Sammler im Innern von Gebäuden, Benzin- und Fettabschneider müssen periodisch gereinigt werden. Die ausgeschiedenen Rückstände dürfen nicht der Kanalisation übergeben werden.

Anschluss Tief- liegender Räume § 24
Der Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegt, ist zulässig, wenn in die Anschlussleitung eine Rückstauklappe mit Schieber eingebaut wird. Die künstliche Hebung von Abwasser ist gestattet, sofern die Einleitungsstelle über dem Niveau des Rückstaues liegt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Haftung § 25
Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für alle Schäden, die sie infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhaften Unterhaltes verursachen; der Rückgriff auf Verantwortliche bleibt vorbehalten.
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

Kontrollrecht § 26
Der Baukommission der Gemeinde ist das Kontrollieren der privaten Leitungen jederzeit gestattet, und hierzu ist den betreffenden Organen der Zutritt ungehindert zu ermöglichen.

Kostenbeiträge für Bestehende Bauten § 27
¹ Die für die bestehenden Bauten fälligen Kostenbeiträge müssen innert Jahresfrist nach dem Anschluss an den Sammelstrang der ARA bezahlt werden.

² Vor dem 1. Januar 1969 dem Staat oder der Gemeinde bereits bezahlte Kanalisations-Anschlussgebühren werden angerechnet.

Strafen § 28
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes unterliegen den Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

Inkrafttreten § 29
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Mit der Inkrafttretung wird das Kanalisationsreglement vom 4. November 1948 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Februar 1969.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Dr. E. Bugmann

W. Uebelhart

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4066 vom 5. August 1969.